Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 08/2017 **Gettorf 19.04.2017**

Sitzungstermine

Termin	Gremium	Sitzungsort
Mittwoch, 26.04.2017 - 19.00 Uhr -	Kuratoriumssitzung der Volkshochschule (VHS) der Gemeinde Gettorf	Amtsgebäude Dänischer Wohld III. OG, Sitzungssaal, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf
Donnerstag, 27.04.2017 - 19.30 Uhr -	Einwohnerversammlung der Gemeinde Lindau	„Santorini“ in Siegmunds Gasthof, Königsförder Straße 2, 24214 Lindau
Dienstag, 02.05.2017 - 19.00 Uhr -	Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gettorf ***Die TO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.***	Amtsgebäude Dänischer Wohld III. OG, Sitzungssaal, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf
Mittwoch, 03.05.2017 - 19.00 Uhr -	Ausschuss für Kindertagesbetreuung der Gemeinde Gettorf	Amtsgebäude Dänischer Wohld III. OG, Sitzungssaal, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf
Donnerstag, 04.05.2017 - 10.00 Uhr -	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Gettorf u. U.	Amtsgebäude Dänischer Wohld III. OG, Sitzungssaal, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Umsonstladen Schinkel

Wir nehmen und geben unentgeltlich alle nicht sperrigen, noch brauchbaren Gegenstände.

Hauptstraße 49
24214 Schinkel

Telefon: 04346 6893

Ansprechperson: Uwe von Ahlften

E-Mail: umsonstladen-schinkel@web.de

Öffnungszeiten in der Schulzeit:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am

Mittwoch, dem 3. Mai 2017.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 04.04.2017
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Kuratoriums der Volkshochschule der Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 26.04.2017, 19:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.06.2016
3. Programm der VHS
4. Verschiedenes

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 13.04.2017
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses für Kindertagesbetreuung der Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 03.05.2017, 19:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2017
4. Berichte

4.1. Eingaben

4.2. Anfragen

5. Förderung der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson/Finanzierung der Kindertagespflege
6. Vorlage der vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2016 für die gemeindlichen Kindertagesstätten
7. Entscheidung über den weiteren Betrieb von provisorischen Standorten für die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Gettorf
8. Auswirkungen möglicher Änderungen der Sommerschließzeit auf 3 Wochen und Gestaltungsmöglichkeiten
9. Organisationsveränderung bei Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten
10. Änderung der Betreuungszeit in der KiTa-Pädiko

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Schulverband Gettorf und Umgegend
- Der Verbandsvorsteher -

24214 Gettorf, den 13.04.2017
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Finanz- u. Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Gettorf und Umgegend

Donnerstag, 04.05.2017, 10:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2016
3. Berichte

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Schülerbeförderung - konforme Umsetzung der Schülerbeförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
5. Vollmacht für die Auftragserteilung nach Abschluss des Angebotsverfahrens über die Schulsozialarbeit des Schulverbands Gettorf u. U. über die Schulsozialarbeit an der Isarnwohldschule und der Parkschule für den Zeitraum von 2017 bis 2022
6. Vorschläge für die Organisation der EDV-Administration an der Isarnwohld-Schule
7. Neufassung der Geschäftsordnung für den Schulverband Gettorf und Umgegend

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Vertragsangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 04.04.2017
Karl-Kolbe-Platz 1

An alle Haushalte

Einladung

zu der Sitzung der Einwohnerversammlung

Donnerstag, 27.04.2017, 19:30 Uhr,

"Santorini" in Siegmunds Gasthof, Königsförder Straße 2, 24214 Lindau

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindau,

hiermit lade ich zur diesjährigen Einwohnerversammlung ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung

2. Anträge zur Tagesordnung

3. Windkrafteignungsflächen im Einzugsbereich um die Gemeinde Lindau

4. Bericht des Bürgermeisters

4.1. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

4.2. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum TOP 3 ist ein Vertreter des Planungsbüros eingeladen, das die Stellungnahme der Gemeinde vorbereitet hat.

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner hat die Möglichkeit, zu den vorstehenden Punkten Fragen zu stellen bzw. seine Meinung zu äußern. Jeweils im Anschluss an die Berichte und Vorträge werden Fragen beantwortet.

Hinweisen möchte ich zur Durchführung der Einwohnerversammlung auf die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lindau. Hiernach ist über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung offen abzustimmen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben wird.
Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

Sofern Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung mehrheitlich angenommen werden, erfolgt eine Vorlage in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Lindau.

Die Gemeindevertretung würde sich mit dem Bürgermeister sehr freuen, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnerversammlung teilnehmen würden.

- gez. Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

gez. Bahr

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE NEUDORF-BORNSTEIN

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), die folgende Geschäftsordnung am 22.03.2017 beschlossen:

Präambel:
In der Absicht, die Geschäftsordnung für jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter der Gemeinde Neudorf-Bornstein verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl
§ 1
Erstes Zusammentreten
(zu §§ 33, 34 GO)

(1) Die Vertretung wird zur ersten Sitzung vom Vorsitzenden der letzten Vertretung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung tätig.

(3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Vorsitzenden zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

(4) Der neu gewählte Vorsitzende leitet die Wahl der beiden Stellvertreter, die durch die Gemeindevertretung gewählt werden, und vereidigt sie als stellvertretende Bürgermeister zu Ehrenbeamten. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung hat er auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2
Pflicht zur Offenlegung
(zu § 32 Abs. 4 GO)

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben zu Beginn der Wahlperiode bzw. bei ihrem Eintritt in die Gemeindevertretung dem Vorsitzenden ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübun

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind der Gemeindevertretung durch geschäftliche Mitteilung bekannt zu geben. Diese Verpflichtung gilt auch für eingetretene Veränderungen im Laufe der Wahlzeit.

(3) Die Pflicht zur Offenlegung bezieht sich auch auf Aufträge, die die Gemeinde Neudorf-Bornstein an Mitglieder der Gemeindevertretung vergibt.

(4) Für nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung oder nachrückende Ausschussmitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen.

(5) Die Angaben sind durch den Vorsitzenden zu veröffentlichen.

II. Abschnitt
§ 3
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung.

III. Abschnitt
Vorsitzender und Fraktionen
§ 4
Vorsitzender der Gemeindevertretung
(zu §§ 33, 37 GO)

(1) Der Vorsitzende beruft ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeindevertretung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen. Der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Vorsitzende hat Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, aufzufordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Der Vorsitzende wird, wenn er verhindert ist, durch seinen ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 5
Fraktionen
(zu § 32 a GO)

(1) Die Fraktionen teilen dem Vorsitzenden vor Beginn der konstituierenden Sitzung die Namen ihrer Mitglieder und des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter schriftlich mit.

Änderungen sind dem Vorsitzenden ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung.

(2) Auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht ist zu achten (§ 21 GO).

IV. Abschnitt
Tagesordnung und Teilnahme
§ 6
Einberufung, Tagesordnung
(zu § 34 GO und § 2 Hauptsatzung)

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung mindestens einmal im Vierteljahr ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann sie der Vorsitzende auf drei Tage herabsetzen; die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Widerspricht ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dieser Dringlichkeit, so ist der Dringlichkeitsfall nicht gegeben.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; diese ist in die Ladung aufzunehmen.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.
Entwürfe von Satzungen und Verordnungen sowie Vorlagen größeren Umfangs sind der Ladung möglichst beizufügen.

Beschlussanträge und Vorlagen müssen den Gemeindevertretern spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich im Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld öffentlich bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte, über deren Inhalt beraten oder beschlossen werden soll, sind verständlich zu formulieren. Bei umfangreichen Themen kann der Vorsitzende mittels sog. Bürgermeister-Briefe näher auf die Thematik eingehen, um den Bürger zu informieren.

(4) Anträge auf Abberufung dürfen nicht beraten werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie dürfen auch nicht durch einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter (Dringlichkeitsanträge).

(6) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen der Antragsteller muss sie dann aber in der folgenden Sitzung beraten werden.

(7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(8) Die Vertreter der örtlichen Tagespresse sind von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 7
Teilnahme
(zu § 22 GO)

(1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Sachverständigen, die zu den Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden.

(4) Der Amtsdirektor und, soweit er dies bestimmt, andere Beamte und Angestellte des Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

V. Abschnitt
Beratung
§ 8
Unterrichtung der Gemeindevertretung
(zu § 27 Abs. 2 GO)

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

§ 9
Anfragen
(zu § 36 Abs. 2, § 30 GO)

(1) Die Gemeindevertreter haben das Recht, vom Vorsitzenden und vom Amtsdirektor über alle im Rahmen der Gemeindeordnung zulässigen Angelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und spätestens drei Tage vor einer Sitzung der Gemeindevertretung an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Die Anfragen werden in der aktuellen Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet.

Zu einer Anfrage ist während der Sitzung eine Zusatzfrage zulässig.

(3) Anfragen zu Vorlagen sollen der Verwaltung, Anfragen zu Anträgen dem Antragsteller drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden, sodass sie in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden können.

(4) Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

(5) Der Text der Anfragen sowie die erteilten Antworten sind in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen.

§ 10
Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde (zu § 16 a, c GO)

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer öffentlichen Fragestunde mündliche Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung als Teil der Tagesordnung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt; sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um 30 Minuten verlängert werden.

(2) Die Fragen sind kurz und sachlich vorzubringen und dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Für das Vorbringen einer Frage stehen höchstens drei Minuten zur Verfügung. Zu einer Frage ist eine Zusatzfrage zulässig.

(3) Die Fragen dürfen nur Angelegenheiten der Selbstverwaltung betreffen. Sie werden von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister beantwortet.

(4) Der Vorsitzende hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 S. 1 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluss.

(5) Im Einzelfall können die Gemeindevertretung und die Ausschüsse beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen, mit Ausnahme der Sachkundigen (Architekten, Ingenieure o. Ä.), denen durch Beschluss der Gemeindevertreter für die Dauer der Anhörung die Teilnahme gewährt wird.

§ 11
Eingaben
(zu § 16 e GO)

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde kann seine Wünsche und Beschwerden in einer Eingabe an die Gemeindevertretung herantragen. Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

(2) Der Vorsitzende hat die zugelassenen Eingaben entweder
a) vor die Gemeindevertretung zu bringen oder aber
b) an die Verwaltung abzugeben.

(3) Die Gemeindevertretung kann über die Eingabe sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen. Der Ausschuss muss die Eingabe nach Abschluss der Beratungen mit einem Beschlussvorschlag der Gemeindevertretung wieder vorlegen.

(4) Der Einsender der Eingabe ist vom Vorsitzenden über das Veranlasste zu unterrichten.

§ 12
Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Anträge und Vorlagen der Gemeindevertreter, der Ausschüsse und der Fraktionen sollen spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Amtsdirektor schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(3) Die Gemeindevertretung kann über die Anträge und Vorlagen sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen

Deckungsvorschlag aufweisen. Das gilt auch für Vorlagen.

(5) Ohne Einhaltung der o. a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung sowie die im Folgenden aufgeführten Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 6 Abs. 7),
b) Absetzung von der Tagesordnung (§ 6 Abs. 6),
c) Verweisung an einen Ausschuss (§ 12 Abs. 3),
d) Vertagung der Beschlussfassung (§ 14),
e) Schluss der Beratung (§ 14 Abs. 3),
f) Begrenzung der Redezeit (§ 16 Abs. 2),
g) Änderung von Anträgen,
h) Unterbrechung der Sitzung (§ 14),
i) namentliche Abstimmung (§ 18 Abs. 2),
j) Wahl durch Stimmzettel,
k) Anhörung eines Sachverständigen (§ 7 Abs. 4),
l) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 13
Sitzungsablauf
(zu § 34 Abs. 2 GO)

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
b) Änderung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,
c) Einwohnerfragestunde,
d) Einwendungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung,
e) Bericht des Vorsitzenden über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und die Arbeit der Ausschüsse,
f) persönliche Erklärungen der Gemeindevertreter, deren Inhalt dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen ist,
g) Abwicklung der Tagesordnung,
h) Eingaben und Anfragen,
i) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

(3) Der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten. Das Beschlussrecht der Gemeindevertretung bleibt unberührt.

§ 14
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Wird der Antrag auf Unterbrechung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion gestellt, muss der Vorsitzende die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

(2) Über die Anträge auf Unterbrechung und Vertagung kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt drei Minuten.

(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

§ 15
Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt der Vorsitzende bei Empfehlungen eines Ausschussmitgliedes dem Vorsitzenden, bei Sitzungsvorlagen der Verwaltung und bei Anträgen dem Antragsteller das Wort. Dem Vorsitzenden / Antragsteller / Berichterstatter steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

(3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 16
Worterteilung
(zu § 15 b AO)

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von dem Vorsitzenden auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Dies gilt nicht für den Berichterstatter bzw. den Antragsteller.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen.

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsordnung verlangt und erteilt werden.

Die Worterteilung durch den Vorsitzenden ist auch für wählbare Bürgerinnen und Bürger möglich, soweit diese Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse sind. Die Worterteilung beschränkt sich auf die Tagesordnungspunkte, die in den Ausschüssen beraten wurden.

(4) Der Vorsitzende darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.

(5) Gemäß § 15 b Abs. 6 S. 2 AO ist dem Amtsdirektor auf Wunsch das Wort zu erteilen. Dem beauftragten Vertreter des Amtsdirektors kann das Wort erteilt werden.

(6) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

VI. Abschnitt
Beschlussfassung
(zu §§ 38, 39 GO)

§ 17
Beschlussfähigkeit
(zu § 38 GO)

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
Diese gilt nach Feststellung des Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung so lange als beschlussfähig, bis der Vorsitzende aufgrund einer Antragstellung eines Gemeindevertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Die Beschlussunfähigkeit ist vom Vorsitzenden ebenfalls festzustellen, wenn weniger als drei stimmberechtigte Gemeindevertreter oder weniger als 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend sind.

§ 18
Ablauf der Abstimmung
(zu § 39 GO)

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder eine Fraktion es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.

(3) Vor der Abstimmung ist die Beschlussformulierung zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung). Die abweichenden Ergebnisse der Einzelabstimmungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Abänderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 19
Wahlen

(1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss von drei Vertretern. Der Ausschuss bereitet die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch.

Das Los hat der Vorsitzende zu ziehen.

Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen des gewünschten Kandidaten oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.

(3) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

VII. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen
(zu § 42 i.V.m. § 37 GO)

§ 20
Ruf zur Sache und Ordnungsruf

(1) Der Vorsitzende kann jeden Sprecher „zur Sache“ rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.

(2) Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft der Vorsitzende unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.

§ 21
Entziehung des Wortes

(1) Ist ein Sprecher in einer Sitzung zu derselben Sache dreimal „zur Sache“ oder im Verlaufe der Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden, so hat der Vorsitzende ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende auf die Folgen hinzuweisen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.

(2) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktage nach der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Der Betreffende kann seinen Widerspruch mündlich begründen.

§ 22
Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Bürgermeister einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23
Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum

(1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder beeinflussende Äußerungen zuschulden kommen, können sie vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

VIII. Abschnitt
Protokollführer und Sitzungsniederschrift
(zu § 41 GO)

§ 24
Protokollführer
(zu § 41 GO)

(1) Für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird in der Regel jeweils ein Protokollführer von der Verwaltung gestellt.

(2) Der Protokollführer unterstützt den Vorsitzenden, er fertigt die Sitzungsniederschrift an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse, besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungsniederschrift.

§ 25
Sitzungsniederschrift
(zu § 41 GO)

(1) Für die Gemeindevertretung und die einzelnen Ausschüsse sind gesonderte Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind als Beschlussprotokoll zu führen. Die maßgeblichen Inhalte und Anträge sind aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
c) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
d) Namen des Vorsitzenden und Protokollführers,
e) Namen der anwesenden und der fehlenden Gemeindevertreter,
f) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter unter Angabe des Gegenstandes,
g) Namen der anwesenden Bediensteten der Gemeinde und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste,
h) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern,
i) die Tagesordnung,
j) in knapper Form den Verlauf der Sitzung sowie wesentliche Vermerke,
k) behandelte Angelegenheiten,
l) Anträge unter Nennung des Antragstellers,
m) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen mit den Abstimmungsergebnissen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen eine Niederschrift sollen spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen, auf der die Beratung der Niederschrift auf der Tagesordnung steht. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 26
Sitzungsdauer

Sitzungen sollen um 23.00 Uhr beendet sein.

IX. Abschnitt
Ausschüsse
(zu § 46 GO und § 4 der Hauptsatzung)

§ 27
Verfahren
(zu § 46 GO)

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

a) Der Ausschuss wählt, sofern nicht die Gemeindevertretung zuständig ist (§ 46 Abs. 5 GO), in seiner ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

b) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen.

c) Sachverständige können nach vorhergehendem Beschluss des Ausschusses vom Ausschussvorsitzenden eingeladen werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.

d) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Werktage.

e) Den Gemeindevertretern ist eine Abschrift von jeder Einberufung eines Ausschusses zu übersenden.

f) Mitglieder, die nicht der Vertretung angehören, werden vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

g) Anträge und Vorlagen müssen spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung dem Ausschussvorsitzenden vorliegen.

h) Der Bürgermeister hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.

X. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 28
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung oder Hauptsatzung verstößt.

§ 29
Arbeitsunterlagen

Jedem Gemeindevertreter ist nach seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein vom 18.10.1991 außer Kraft.

Neudorf-Bornstein, den 06.04.2017

Der Bürgermeister

Richtlinien für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Osdorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft beteiligt werden. Deshalb wird in der Gemeinde ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Osdorf. Er ist nicht kommunaler Beirat i. S. des§ 47 d der Gemeindeordnung (GO). Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osdorf vom 28. März 2017 werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

(1) Es wird in der Gemeinde ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde in angemessener Weise vertritt oder eigene Vorschläge einbringt.

(2) Der Kinder -und Jugendbeirat soll darüber hinaus:
- zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und sie informieren,
- die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

(3) Aufgaben des Kinder -und Jugendbeirates sind insbesondere:
a) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit,
c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Osdorf, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§ 2

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat (= Vorstand) besteht aus 5 Mitgliedern im Alter vom 10. Lebensjahr bis zu der nach Vollendung des 21. Lebensjahr folgenden Neuwahl. Hierbei sollen die Altersgruppen 10- 14 Jahre und 15- 21 Jahre angemessen vertreten sein.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 10. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die am Wahltag in der Gemeinde Osdorf wohnhaft sind.

(3) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

(4) Die Wahl wird vom Sozialausschuss der Gemeinde Osdorf vorbereitet und durchgeführt.Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendbeirat sind insbesondere die Mitglieder des Sozialausschusses und der Bürgermeister.

§ 3

Haushaltsmittel von der Gemeinde Osdorf zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende/r muss mindestens 14 Jahre alt sein.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Vollversammlung für alle Kinder und Jugendlichen statt.

§ 4

(1) In Angelegenheiten, die überwiegend Kinder und Jugendliche betreffen, ist der gesamte Beirat zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschusssitzungen zu laden.

(2) An nicht öffentlichen Sitzungen nimmt der Kinder- und Jugendbeirat grundsätzlich nicht teil.

§ 5

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel von der Gemeinde Osdorf zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 6

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Osdorf, 04.04.2017

gez. Joachim Iwers
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
Felm

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Felm bildet einen Wahlbezirk (Nr. 101).
Der Wahlraum wird im Dörpshus, Dorfstraße 56, 24244 Felm, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

> dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

> dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

Gettorf

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gettorf ist in folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I	(201)	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 201
Wahlbezirk II	(202)	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 202
Wahlbezirk III	(203)	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 203
Wahlbezirk IV	(204)	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 204
Wahlbezirk V	(205)	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 205

Alle Wahlräume sind in der Grundschule in Gettorf,
Tüttendorfer Weg 2, 24214 Gettorf, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

> dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

> dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Landtagswahl am 7. Mai 2017

Wahlbezirke Gettorf

Wahlbezirk I 201

Am Wiesengrund
An der Gänsewiese
Boskamp
Christianstraße
Feldstraße
Grüner Kamp
Hainweg
Hasselrott
Neu-Revensdorf
Nierott
Oldrott
Ostlandstr.

Wahlbezirk II 202

Alter Graben
Am Brook
Am Markt
Bekstraße
Bergstraße
Bornsteiner Str.
Eichstraße
Fuchsweg
Heinrich-Jepsen-Str.
Herrenstraße
Hochkamp
Hohe Straße
Jägerwinkel
Kirchhofsallee
Kirchstraße
Liebesallee
Lindenhof
Meierhof
Mühlenplatz
Mühlenstraße
Niendamm
Pastorengang
Schulstraße
Schwarzer Weg
Silkendiek
Spritzengang
Teichstraße

Wahlbezirk III 203

Am Bahnhof
Amselstieg
Borghorster Weg
Cläsrade
Eckernförder Chaussee
Eichkoppel
Fischerstraße
Friedrichsorter Straße
Hasenberg
Hasenweide
Kieler Chaussee
Ochsenweg
Ravensberg
Ravenshorst
Sandberg
Sandkuhle
Starkenbrook
Steinkoppel
Stohler Damm
Zeisigweg
Ziegelei

Wahlbezirk IV 204

Am Sportplatz
An der Parkschule
An der Rollschuhbahn
Birkenweg
Erlengrund
Fliederweg
Gartenstraße
Ofeld
Parkallee
Ringweg
Rosenweg
Rotdornweg
Steenredder
Steenrott
Tannenweg
Triangel
Tüttendorfer Weg

Wahlbezirk V 205

Ahornweg
Am Bürgerpark
Buchenweg
Fasanenweg
Horns Hof
Hüttenkoppel
Kastanienweg
Königsberger Platz
Lindentor
Sander Weg
Süderpark
Süderstraße
Weißdornweg

Wahlbekanntmachung

Lindau

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Lindau ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

	Wahlraum
Wahlbezirk Nr. 301 Lindau, Revensdorf	Restaurant Santorini in Siegmunds Gasthof, Königsförder Str. 2, 24214 Revensdorf
Wahlbezirk Nr. 302 Lindau, Großkönigsförde	Lindenkrug Stuhr, Dorfstraße 46, 24214 Großkönigsförde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

> dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

> dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

Neudorf-Bornstein

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neudorf-Bornstein ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

	Wahlraum
Wahlbezirk Nr. 401 Neudorf	Grundschule Neudorf, Dorfstraße 6, 24214 Neudorf
Wahlbezirk Nr. 402 Bornstein	Landgasthof Arp, Mühlenberg 1, 24214 Bornstein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

   > dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

   und die **Zweitstimme** in der Weise,

   > dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

Neuwittenbek

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neuwittenbek bildet einen Wahlbezirk (Nr. 501). Der Wahlraum wird im Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek, eingerichtet.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

   > dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

   und die **Zweitstimme** in der Weise,

   > dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung
Osdorf

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Osdorf ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

		Wahlraum
Wahlbezirk Nr. 601	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 601
Wahlbezirk Nr. 602	Einteilung siehe Anlage	Wahlraum 602

Beide Wahlräume sind in der Grundschule Osdorf,
Zur Schule 8, 24251 Osdorf, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

> dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

> dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 06.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Landtagswahl am 7. Mai 2017

Wahlbezirke Osdorf

Wahlbezirk I 601

Am Augustenhof
Am Gutshof
Am Kamp
Am Wiesengrund
An der Hirtenwiese
Augustenhof
Aukamp
Austerlitz
Birkenweg
Borghorst
Borghorstermühle
Danziger Straße
Eeekbarg
Felmer Straße
Gettorfer Straße
Grellenkammer
Hauptstraße
Hohenborghorst
Königsberger Straße
Mühlenteich
Noerer Straße
Ohms Weg
Olean
Ringweg
Schmiederedder
Schönsland
Stettiner Straße
Waldenburger Straße
Zur Kronsau

Wahlbezirk II 602

Alt Haferrögen
Alte Ziegelei
Am Bokholt
Am Landhaus
Am Schulweg
Aukamper Weg
Borghorsterhütten
Dänischenhagener Str
Dreeangel
Ellernbrookskamp
Fasanenweg
Friedrichsfeld
Gildeweg
Haferrögen
Heisch
Hochtor
Krähenberg
Krusendorfer Straße
Kükenkorb
Pankenrade
Pappelweg
Pilzkrug
Pongbarg
Schöner Winkel
Schule
St Helenenmoor
Weberberg
Zur Schule

Wahlbekanntmachung

Schinkel

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schinkel bildet einen Wahlbezirk (Nr. 701). Der Wahlraum wird im Mehrzweckraum der „Schinkler Möhl“, Hauptstraße 49, 24214 Schinkel, eingerichtet.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

   > dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

   und die **Zweitstimme** in der Weise,

   > dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 12.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

Tüttendorf

1. Am Sonntag, dem 7. Mai 2017, findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Tüttendorf ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

		Wahlraum
Wahlbezirk Nr. 801	Tüttendorf	Alte Schule, Alte Dorfstraße 29, 24214 Tüttendorf
Wahlbezirk Nr. 802	Blickstedt	Gemeinschaftsraum Blickstedt Bundesstraße 2c, 24214 Blickstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung, 3. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

> dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

> dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Gettorf, den 12.04.2017

Die Gemeindewahlbehörde

Meins
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **31.03.2017** beantragt wurden, liegen vor.
Die **Reisepässe**, die bis zum **31.03.2017** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 18.04.2017

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurden als Fundsachen abgegeben:

1 Hundeleine
1 Damenuhr
1 Fingerring
1 Schlüsselbund

Es wird gebeten, Eigentumsansprüche im Bürgerbüro geltend zu machen.

Gettorf 18.04.2017

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld:	Siegfried Mevs	Telefon: 0 43 46 / 41 21 07
Gemeinde Gettorf:	Werner Helms-Rick	Telefon: 0 43 46 / 66 43

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Jürgen Baasch, **Gemeinde Gettorf**:
jeden Donnerstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr im Amtsgebäude, Zimmer 6 im 1. OG

Bürgermeister Jens Krabbenhöft, **Gemeinde Lindau**:
Dienstag, 02.05.2017, im Dörpshus in Revensdorf

Gleichstellungsbeauftragte im Amt Dänischer Wohld

Anja Fiebelkorn Terminvereinbarungen unter Telefon 04346/ 91-228 oder
per E-Mail fiebelkorn@amtdw.landsh.de

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an.

Ein- bis zweimal im Monat hält Frau Schlewitz in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen **Sprechtag im Heimatmuseum, Mühlenstr. 19 in 24214 Gettorf** ab. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es erforderlich, dass sich alle Interessierten im Sozialamt bei Frau Schwerdtfeger, Telefon 04346 91-237, oder bei Herrn Mahnke, Telefon 04346 91-238, telefonisch anmelden. Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen mitgebracht werden sollten.

Nächste Beratungstermine: 03.05.2017 (ausgebucht) und 10.05.2017

Gettorf, 18.04.2017

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Flohmarkttermine 2017

In diesem Jahr findet der Flohmarkt im Zentrum von Gettorf an folgenden Sonntagen statt:

14. Mai 2017

11. Juni 2017

16. Juli 2017

13. August 2017

10. September 2017

Nähere Informationen und Standreservierung: Tel.: 04342/82892, Mail: ritasmets@web.de.

Jugendbüro in Gettorf

Das Jugendbüro der Gemeinde Gettorf befindet sich im Sander Weg 37, 24214 Gettorf.

Frau Silke Wahl ist zu folgenden Zeiten im Büro:

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Kontaktdaten:	Telefon	04346 2998470
	Mobil	0176 62168301
	E-Mail	silkewahl.lll@web.de

ROTARY CLUB ECKERNFÖRDE-DÄNISCHER WOHLD LÄDT EIN

ROTARY OP PLATT

8. BENEFIZ PLATTDEUTSCH-FESTIVAL

Zu Gunsten des Hospizvereins Dänischer Wohld in Gettorf

Es treten auf:

Jan Graf
Gerd Spiekermann
Matthias Stührwoldt
Ines Barber
Gerrit Hoss

Moderation: Andreas Schmidt

Freitag, den 19. Mai 2017 · 20:00 Uhr
Eivind-Berggrav-Zentrum
Ostpreußenplatz (Kirche Altenholz-Stift)
Eintritt: 15,- € · Eintritt für Erwachsene mit Seniorenpass der Gemeinde Altenholz 12,- €, für Kinder bis 12 Jahre: 6,- €

Abendkasse ab 19:15 Uhr · Einlass in den Veranstaltungsraum 19:30 Uhr

ROTARY CLUB
ECKERNFÖRDE-DÄNISCHER WOHLD
In Kooperation mit dem
ALTENHOLZER KULTURKREIS

Vorverkaufsstellen:
- Bücher und Zeitschriften Petersen, Ahz-Stift
- Rathaus Altenholz, Bürgerbüro, Ahz-Stift
- Buchhandlung im Wohld, Ahz-Klausdorf
- Frauenzimmer, Dorfstr. 18, Dänischenhagen
- Buchhandlung Almut Schmidt, Kiel-Friedrichsort
- TUI TravelStar Reisewelt Gettorf, Mühlenstr. 9
- Buchhandlung am Gänsemarkt, Eckernförde

Mit freundlicher Unterstützung von:
team bau · energie
JENS SIEVERTSEN GMBH & CO KG Kultur-, Tief- u. Straßenbau
TUI TRAVELStar Reisewelt Gettorf
ARCHITEKTEN GIESE + HANKE
LAND ROVER JAGUAR Jaguar Land Rover House Kuntz

Ersatzgroßeltern-Projekt

Liebe Gettorfer Bürgerinnen und Bürger 55plus,
liebe Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde!

Nutzen Sie das Angebot, flexibel und unverbindlich, in Kontakt mit einer jungen Gettorfer Familie zu treten. Viele junge Familien und mit ihnen ihre Kinder wünschen sich den Kontakt zu ‚Ersatz-Großeltern'. Die eigenen Eltern oder Großeltern wohnen häufig weit entfernt, es besteht die Sehnsucht nach Anbindung zur älteren Generation. Sie bringen einen Erfahrungsschatz mit, der die Enkel bereichert. Diese ungetrübte Kinderfreude ist ansteckend und ebenfalls bereichernd – so beschreiben es Ersatz-Großeltern aus eigener Erfahrung. **Im Zentrum stehen der wechselseitige Austausch und die gegenseitige Bereicherung. Tragen Sie auch in dieser Form zur Stärkung des Miteinanders in Gettorf bei**, gehen Sie auf die jungen, oft neu hinzugezogenen, Familien zu.
Interessierte Familien freuen sich bereits auf Sie.

Ansprechpartnerinnen: Anja Fiebelkorn, Tel.: 04346 91-228
Gleichstellungsbeauftrage des Amtes Dänischer Wohld
Timea Aden, Tel.: 0176-30465510 und Melanie Kautza, Tel.: 0173-8569450

Einladung zum Runden Tisch

10. Mai 2017, 19.30 Uhr
Amtsgebäude Gettorf, 2. OG, Zimmer 4

Runder Tisch – Was ist das?

- Vierteljährlich stattfindende Plattform für Gettorfer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Gettorfer Bündnisses für Familie
- Hier können alle Gettorferinnen und Gettorfer ihre Anregungen zur Steigerung der Familienfreundlichkeit in Gettorf einbringen und mit Unterstützung der Partner des Gettorfer Bündnisses für Familie umsetzen. Alle Generationen sind hier im Familienbegriff eingeschlossen!

Wofür ist das?

- Das Gettorfer Bündnis für Familie hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität für Familien in Gettorf weiter zu erhöhen.
- Wir Bürgerinnen und Bürger erhalten beim Runden Tisch des Bündnisses selbst die Gelegenheit, mögliche Verbesserungen zur Familienfreundlichkeit anzusprechen und Familienfreundlichkeit in Gettorf voranzubringen. Das Motto lautet dabei: Ideen sammeln, Vorhandenes stärken, familienfreundliche Zukunft gestalten!

Mitmachen und mitgestalten! Wir freuen uns auf Sie.

Koordinatorinnen: Timea Aden, Melanie Kautza, Telefon: 0176-30465510 (Aden),
0173-85694450 (Kautza)
E-Mail: gettorfer.buendnis@web.de, Web: https://lokale-buendnisse-fuer-familie.de

Gemeindebücherei Gettorf
Karl-Kolbe Platz 1/Mühle
04346/600821
www.buechereigettorf.wordpress.com

Einen Überblick über neuangeschaffte Medien in der Bücherei finden Sie in unserem Medienkatalog:
www.buechereigettorf.wordpress.com ->Medienkatalog

„Vorlesezeit"
Dienstag, 25.04.17 um 17.00 Uhr
Kamishibai
„Wenn Lisa wütend ist" und
„Leo Lausemaus kann nicht verlieren"
ab 3 Jahren

Großer Bücherflohmarkt
Samstag, 29.04.17
ab 10.00 bis 12.30 Uhr

Bücher aus dem ehemaligen Büchereibestand: ab 50 Cent/Buch
alle anderen ab 1€/Buch

Wir freuen uns über Buchspenden,
die wir nach Ostern gerne annehmen. :-)

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur gut erhaltene Romane/Krimis aus den letzten 20 Jahren annehmen.(keine Sachbücher)

Die Einnahmen kommen dem Ferienleseclub zu Gute.

Öffnungszeiten: Mo+Di+Do 15.00-18.30 Uhr, Do+Fr+Sa 10.00-12.30 Uhr

Volkshochschule Gettorf - Programm Frühjahr 2017

Im Mai 2017 heißt es wieder "Jetzt aber raus mit Euch in die schleswig-holsteinische Natur!" Über 600 spannende Exkursionen laden im **Aktionsmonat Naturerlebnis** dazu ein, die heimische Tier- und Pflanzenwelt besser kennenzulernen. Seit über 10 Jahren finden in ganz Schleswig-Holstein Veranstaltungen zur Naturerkundung vor der eigenen Haustür durch zertifizierte und engagierte Exkursionsleitende statt. Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. engagiert sich hier als Partner des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR) und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Ganz besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen am Samstag, den 13. Mai (14 bis 16 Uhr) die Führung durch das **Biotop am Gettorfer Bürgerpark** durch Landschaftsplaner Rüdiger Ziegler vom Arbeitskreis Umweltschutz Gettorf e. V.. Die Entstehung und Entwicklung der Biotope sowie deren Bedeutung für die ökologischen Zusammenhänge stehen dabei im Mittelpunkt. Die Teilnehmer können entdecken, welcher Artenreichtum (Flora und Fauna) sich bei den vorhandenen oder geschaffenen Bedingungen entwickeln kann. Treffpunkt ist der Parkplatz am Tennisclub Gettorf, die Kursgebühr von 4 € (Kinder bis 14 Jahren sind frei) wird vor Ort eingesammelt. Empfohlen ist das Tragen wetterfester Kleidung und geeignetes Schuhwerk (Gummistiefel), denn wie sagt Schirmherr Dr. Meno Schrader so schön zum Aktionsmonat: „Und übrigens: Unser norddeutsches Wetter ist das Gewürz bei diesem Angebot...

Am Sonntag, den 14.05. folgt dann eine **Wind-Radtour ins Gettorfer Umland**. Die begleitete Fahrradrundtour zum Thema Wind mit dem Natur- und Landschaftsführer Matthias Valkema führt in angenehmer Geschwindigkeit auf Radwegen oder Nebenstrecken von Gettorf aus in die nordwestliche Feldflur Gettorfs bis nach Holtsee und über Lindau und Tüttendorf zurück zum Ausgangspunkt (ca. 24 km). Nebenbei werden Fragen beantwortet wie: Was ist überhaupt Wind? Wie entsteht er? Was kann Wind in der Landschaft anrichten und wie kann er der Natur nützen? Wie nutzte man früher die Energie des Windes? Wie fügt sich die heutige Form der Windenergienutzung in die Landschaft ein? Welche Probleme ergeben sich? Treffpunkt ist um 10 Uhr am Gettorfer Bahnhof bei den Fahrradstellplätzen. Die Kursgebühr von 5 € (Kinder bis 14 Jahren sind frei) wird vor Ort eingesammelt.

Weitere Veranstaltungen im Rahmen des Aktionsmonats: eine Betriebsbesichtigung des **Versuchsguts Lindhof** am Freitag, den 05.05. von 14 bis 16 Uhr; eine Fahrradtour durch die **Ökoregion Schinkel** mit Besuch einiger der dortigen Betriebe und anschließendem Picknick am Samstag, den 06.05. von 11 bis 15 Uhr; eine kulturhistorische **Fahrradexkursion zum Teufelsstein** mit Picknick am Sonntag, den 07.05. von 11 bis 15 Uhr; die **Holunder-Werkstatt** für Kinder ab 6 Jahren in der Waldhütte an der Grundschule Felm am Samstag, den 13.05. und schließlich **Wildes Kochen** mit Leckereien aus der Natur am Sonntag, den 21.05. von 11 bis 15 Uhr.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie bei der VHS, im Programmheft oder in der Broschüre „Aktionsmonat Naturerlebnis“, die im Amtsgebäude und in der Bücherei ausliegt. Bitte melden Sie sich zu allen Angeboten rechtzeitig an. Sie finden das Programmheft sowie das Anmeldeformular auch auf der Homepage **vhs-gettorf.de** als PDF-Dokument**.**
Ihre Leitung der Volkshochschule Gettorf

Bodil Maria Busch

Die Geschäftsstelle der VHS ist während der **Osterferien** (07.04.-23.04.2017) nur unregelmäßig besetzt.

E-Mails oder Sprachnachrichten auf dem AB kommen aber an!

E-Mail: vhs@gemeinde-gettorf.de, Telefon: 04346 / 60 29 25

Volkshochschule Gettorf - Programm Frühjahr 2017

Beginn	Wochentag	Uhrzeit		Ter-mine	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort
April							
25.04.17	Dienstag	18.00	19.30	8	3.13.B	Kurs: Taiji-Quan	VHS
26.04.17	Mittwoch	17.30	21.30	1	3.26.	Kochen: Veganer Gaumenschmaus	SZ
Mai							
02.05.17	Dienstag	10.20	11.20	5	3.07.Z	Pilates **Zusatzkurs!**	VHS
05.05.17	Freitag	14.00	16.00	1	1.14.	Betriebsbesichtigung: Versuchgut Lindhof	*
06.05.17	Samstag	11.00	15.00	1	1.15.	Exkursion: Öko-Region Schinkel	*
06.05.17	Samstag	14.00	16.00	1	1.13.	Praxisseminar: Sinnvolle Beschäftigung für Hunde	*
07.05.17	Sonntag	11.00	15.00	1	1.16.	Exkursion: Zum Teufel nochmal	*
13.05.17	Samstag	09.30	16.00	1	2.10.C	Workshop: Tiffany-Glasarbeiten	GS
13.05.17	Samstag	10.00	12.00	1	7.05.	Kinder: Holunder-Werkstatt	*
13.05.17	Samstag	14.00	16.00	1	1.17.	Exkursion: Biotopführung Gettorf	*
14.05.17	Sonntag	10.00	12.00	1	1.18.	Exkursion: Wind-Radtour ins Gettorfer Umland	*
15.05.17	Montag	18.30	21.30	1	3.27.	Kochen: Spargel	SZ
16.05.17	Dienstag	17.30	21.30	1	3.28.	Kochen: Kulinarische Reise ans Mittelmeer	SZ
20.05.17	Samstag	14.00	16.00	1	3.16.Z	Workshop: Augenschule **Zusatztermin!**	VHS
21.05.17	Sonntag	11.00	15.00	1	3.29.	Wildes Kochen: Brennesselchips	*
Juni							
09.06.17 10.06.17	Freitag Samstag	18.00 09.00	20.00 13.00	2	2.04.	Praxisseminar: Landschaftsfotografie	*
10.06.17	Samstag	11.00	13.00	1	1.19.	Exkursion: Besuch beim Imker	*
11.06.17	Sonntag	11.00	16.00	1	1.20.	Exkursion: Solidarische Landwirtschaft	*
14.06.17	Mittwoch	18.30	21.30	4	2.08.C	Kurs: Nähen kreativ	SZ
Juli							
01.07.17	Samstag	09.00	20.00	1	2.02.	Exkursion „Ein Tag in Hamburg II“ - Bucerius Kunst Forum: Max Pechstein. Künstler der Moderne	*

Veranstaltungsorte:

Amt	Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1
GS	Grundschule, Tüttendorfer Weg 2 (Parkschule)
KiTa	Krippe, Am Sportplatz 16 / neu: Triangel (Zufahrt über Ringweg)
Mühle	Mühle „Rosa“, Mühlenstraße 72
SZ	Schulzentrum, Süderstraße 72-74 (Isarnwohld-Schule)
VHS	VHS-Raum, Kirchhofsallee 30 (auf dem Gelände der Grundschule)
*****	Genaue Ortsangabe im Programmheft bei der Kursbeschreibung oder wird bei Anmeldung mitgeteilt

Herz-Aktiv-Monat Mai 2017: Vorträge und Bewegungsangebote in ganz Schleswig-Holstein

Gesund und fit in den Sommer: Mit geführten Wanderungen, Schnupperkursen, Radtouren und vielem mehr möchte die Landesarbeitsgemeinschaft Herz und Kreislauf e. V. (LAG) zusammen mit ihren Partnern Schleswig Holsteins Familien, Senioren und Berufstätige aus dem Alltagsstress holen und in Bewegung versetzen. Vorträge zu Gesundheitsthemen runden das Angebot ab.

Bewegung hat einen hohen Stellenwert in der Prävention und Rehabilitation von vielen schwerwiegenden Erkrankungen. An erster Stelle stehen Herz-Kreislauf- und Krebserkrankungen. Auch Übergewicht als ein wesentlicher Risikofaktor für diese Erkrankungen lässt sich durch mehr Bewegung nachhaltig beeinflussen. So möchte die LAG auch in diesem Jahr wieder alle Schleswig-Holsteiner ermuntern, bei einem oder auch mehreren Veranstaltungen des Herz-Aktiv-Monats Mai reinzuschnuppern, die im ganzen Land angeboten werden.

In diesem Jahr reicht das bunte Angebot von Paddeln auf der Schwentine, Schnuppergolfen, Tai Chi, Ruderkursen, funktionelle Gymnastik bis hin zum Tag der offenen Tür in der Ostseeklinik in Schönberg. Außerdem viele Gymnastik- und Sportangebote für die Generation 50+. Das komplette Programm ist auf der Hompage der LAG www.herzintakt.net zu finden.

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren (ASS) ist mit dabei und gestaltet ein vielfältiges Angebot am 29.04.2017 von 12.00 – 18.00 Uhr. Das u. a. Programm ist auch ersichtlich unter www.meingettorf.de

29. APRIL 2017 PROGRAMM

3. Senioren-Aktiv-Tag

Dänischer Wohld

Fit in't Öller!

Seniorenbeirat der Gemeinde Gettorf

Gettorfer Turnverein DTB 18 89

Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren (ASS)

Gettorfer Sportclub 1948 e.V.

Tierpark Gettorf

Gettorfer Schützenverein v. 1958 e.V.

12:00 - 13:00	**Spiel und Spaß der Tiere** Tierpark Gettorf (frei bei Anmeldung bis 28.4., 11 Uhr, ASS, ✆ 04346/9262556)
14:00	**Begrüßung** im Saal des Gettorfer TV Brigitte Müller-Diepenbeck, Seniorenbeirat Gettorf Dr. Gerd Klette, Stv. Aufsichtsratsvorsitzender des GTV
danach	**Auf Lebenslust achten – fit mit den SeniorenAktivTagen** Prof. Dr. Roland Lauterbach, Projektleiter
danach	**Aktivitäten für Senioren** Organisationen stellen ihre Angebote vor
ab 14:45	**Kaffee & Kuchen im Saal**
15:00 - 18:00	**Lebensfreude erhalten mit Musik, Tanz & Gesang dazwischen Spannung – Entspannung – Spaß im Spiel**
15:00 - 16:00	**GetFit – Passendes Gerätetraining für jedes Alter** (1. Stock im Gettorfer TV)
15:15 - 15:40	**Alles für den gesunden Rücken beim RückenFit** Parkschule, kleine Halle (Gettorfer TV)
15:15 - 17:00	**Oldie-Fußball** Parkschule, Hallenteile 1-3 (Gettorfer SC)
15:30 - 16:00	**Infos über den Schützenverein** Schützenheim (Gettorfer Schützenverein)
15:30 - 17:30	**Boule spielen** auf dem Boule-Platz im Bürgerpark Dieter Spittler
15:50 - 16:15	**Persönliche Fitness durch Pilates erhalten und steigern** Parkschule, kleine Halle (Gettorfer TV)
16:20 - 17:30	**Line Dance** in der Parkschule, Halle 4 (MTV Dänischenhagen)
17:45	**Abschluss und Ausklang** im Saal des Gettorfer TV

(Sportschuhe und -kleidung für die Sportteilnahme bitte mitbringen!)

GETTORF GTV-Vereinsheim • Bürgerpark • Tierpark • Sporthalle Parkschule GETTORF GTV-Vereinsheim • Bürgerpark • Tierpark • Sporthalle Parkschule

Diakonieverein Dänischer Wohld e.V. - seit 1889

■ Pflegen ■ Beraten ■ Begleiten

Stellenausschreibungen

Wir sind ein ambulanter Pflegedienst mit zur Zeit 29 Mitarbeitern und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Haushaltshilfe in Teilzeit 15 - 20 Wochenstunden

Wir wünschen uns:

- Engagement
- Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten
- Kenntnisse und Einfühlungsvermögen im Umgang mit alten und pflegebedürftigen Menschen
- Besitz eines Führerscheins ist Voraussetzung

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Vergütung nach KTD
- Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Nettes Betriebsklima
- Fort- und Weiterbildungen

Bei Interesse reichen Sie bitte eine aussagekräftige Bewerbung ein:

Möchten Sie mehr erfahren, schauen Sie auch auf unsere Internetseite unter
www. diakonie-gettorf.de
Bitte nur schriftliche Bewerbungen an den Diakonieverein Dänischer Wohld e.V., Süderstr. 41c, 24214 Gettorf, z. Hd. Stephanie Lange, Pflegedienstleitung

---

eine Pflegeassistentin in Teilzeit

Wir wünschen uns:

- Engagement
- Erfahrung in der amb. Pflege
- Fachliche Qualifikation
- Berufserfahrung
- Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten
- Kenntnisse und Einfühlungsvermögen im Umgang mit alten und pflegebedürftigen Menschen
- Besitz eines Führerscheins ist Voraussetzung

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Vergütung nach KTD
- Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Nettes Betriebsklima
- Fort- und Weiterbildungen

Bei Interesse reichen Sie bitte eine aussagekräftige Bewerbung ein:

Möchten Sie mehr erfahren, schauen Sie auch auf unsere Internetseite unter
www. diakonie-gettorf.de
Bitte nur schriftliche Bewerbungen an den Diakonieverein Dänischer Wohld e.V., Süderstr. 41c, 24214 Gettorf, z. Hd. Stephanie Lange, Pflegedienstleitung

Hospiz Verein Dänischer Wohld

Café Courage auf Reisen

Wir - der Hospizverein Dänischer Wohld – wollen wieder in den Frühling bzw. Sommer mit der 1. Wanderung starten und zwar am Sonntag, den **07. Mai 2017**.

Wer daran teilnehmen möchte, kann sich **ab sofort bis zum 25.04.2017** bei Frau Ehmke, Mail: ehmke@hospiz-im-wohld.de oder Tel.: 04346/9943, verbindlich anmelden (bitte mit Namen und Telefonnummer). Auch sollte mitgeteilt werden, ob eine Mitfahrgelegenheit gewünscht wird.

Abfahrt : Gettorf 13.15 Uhr, Büro in der Kieler Chaussee 2.

Sammelpunkt ist um 13.45 Uhr der große Parkplatz am Ortseingang Strande. Von dort geht die Wanderung bis zum Bülker Leuchtturm und nach einer kurzen Rast zurück nach Strande. In Strande ist um 16.00 Uhr ein gemeinsames Kaffeetrinken bei einer Kostenbeteiligung von 5 € geplant. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Veranstaltungen im Tierpark Gettorf

07.04.17 - 23.04.17, ganztägig
Osterrallye (Kinderaktion)

In den Osterferien gibt es im Tierpark Gettorf wieder eine Osterrallye mit vielen Fragen rund um den Frühling und die Osterzeit. Und natürlich gibt es auch wieder tolle Preise zu gewinnen, von der Saisonkarte bis zum kuscheligen Affen aus Plüsch!

14.04.17 - 22.04.17, ganztägig
Reptilienausstellung (Sonderschau)

Auch in diesem Jahr gibt es wieder Einblicke in die spannende und faszinierende Welt der Reptilien in Zusammenarbeit mit dem Terrarienkreis Kiel e.V. Zahlreiche Hobbyhalter zeigen ihre kostbaren Schätze in den Tropenhallen des Tierpark Gettorf.

01.05.17, ganztägig
Oldtimerparty "Ü40" (Sonderschau)

Die chromglänzenden Schlitten der Vergangenheit geben sich ein Stelldichein im Tierpark Gettorf. Die Moderation übernimmt wieder Speedway- und Langbahnweltmeister Egon Müller.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tierpark Gettorf
Tel.:(4346) 4160-0
E-mail: info@tierparkgettorf.de

Terminkalender

A p r i l

Mittwoch, 19. **- 15.00 Uhr -**	Frühjahrsversammlung DRK und Gemeinde Lindau, Dorfstraße 46, 24214 **Großkönigsförde**
Mittwoch, 19. **- 10.30 Uhr -**	Gottesdienst im Haus Dänischer Wohld, Gildeweg 22, 24251 **Osdorf**
Mittwoch, 19. **- 15.00 Uhr -**	Kaffeenachmittag mit Informationen vom SoVD Gemeindehaus, **Osdorf**
Donnerstag, 20. **- 19.30 Uhr -**	Veranstaltung der Landfrauen Gettorf u. U.:"Kunst ist schön", Referent: Lasse Frahm, *Imbiss: 10,00 €* Hotel „Stadt Hamburg", Süderstraße 1, **Gettorf**
Donnerstag, 20. **- 15.00 Uhr -**	Geselliges Kaffeetrinken mit dem DRK OV Tüttendorf Schule, **Tüttendorf**
Freitag, 21. **- 19.30 Uhr -**	Plattdeutsches Theater der Osdörper Speeldeel, Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 **Osdorf**
Samstag, 22. **- 9.00 – 16.45 Uhr -**	Erste-Hilfe-Kurs im DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Samstag, 22. **- 10.00 Uhr -**	Veranstaltung der Landfrauen Gettorf u. U.: „Herstellung von Betondekorationen für Gärten" Hof Haß in Neuholtsee, Anmeldung bis 15.04.2017 bei Frau Kühl, Tel.: 04346-9040
Samstag, 22. **- 19.30 Uhr -**	Plattdeutsches Theater der Osdörper Speeldeel, Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 **Osdorf**
Sonntag, 23. **- 16.00 Uhr -**	Plattdeutsches Theater der Osdörper Speeldeel, Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 **Osdorf**
Montag, 24. **- 16.00 – 18.00 Uhr -** → **- 18.30 – 20.00 Uhr -** →	AWO Gettorf Theaterprojekt (Grundschulkinder) Theaterprojekt (Jugendliche) Familienzentrum Kieler Chaussee 24, **Gettorf**
Montag, 24. und **Donnerstag, 27.** **- jeweils 18.00 Uhr -**	Pokalschießen Schützenverein Großkönigsförde Lindenkrug, Dorfstraße 46, **Großkönigsförde**
Dienstag, 25. **- 15.00 Uhr -**	Geselliger Nachmittag beim DRK OV Gettorf DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Dienstag, 25. **- 16.00 – 19.00 Uhr -**	AWO Gettorf, Jugendtreff Familienzentrum Kieler Chaussee 24, **Gettorf**
Dienstag, 25. **- 18.00 Uhr -**	Nähkurs Mädchen - DRK OV Neudorf-Bornstein Mensa, Schule **Neudorf**
Dienstag, 25. **- 15.30 Uhr -**	Tanznachmittag im Haus Dänischer Wohld Gildeweg 22, **Osdorf**
Mittwoch, 26. **- 16.00 – 17.30 Uhr -** → **- 20.00 – 22.00 Uhr -** →	AWO Gettorf Kinderpatenschaftsprojekt Gesunde Ernährung für Schulkinder, Referentin: Anke Jebe, Ökotrophologin Familienzentrum Kieler Chaussee 24, **Gettorf**
Mittwoch, 26. **- 15.00 Uhr -**	Nachmittag für Jung und Alt mit dem DRK OV Osdorf Gemeindehaus, **Osdorf**
Mittwoch, 26. **- 18.00 Uhr -**	Klönabend für Angehörige / Interessierte im Haus Dänischer Wohld Gildeweg 22, **Osdorf**
Mittwoch, 26. **- 19.30 Uhr -**	Plattdeutsches Theater der Osdörper Speeldeel Dibbers Gasthof, Noerer Straße 4, **Osdorf**
Donnerstag, 27. **- 16.00 – 18.00 Uhr -**	AWO Gettorf, Interkultureller Nachmittag Familienzentrum Kieler Chaussee 24, **Gettorf**
Sonntag, 30. **- 19.00 Uhr -**	Maibaum aufstellen **Großkönigsförde**
Sonntag, 30. **- 19.00 Uhr -**	Tanz in den Mai mit dem TSV Neudorf-Bornstein Vereinsheim des TSV, **Neudorf**
Sonntag, 30. **- 20.00 Uhr -**	Sportlerball des OSV Dibbers Gasthof, Noerer Straße 4, **Osdorf**

M a i

Montag, 01. **- 11.00 Uhr -**	Maibaum aufstellen mit dem TSV Neudorf-Bornstein Vereinsheim des TSV, **Neudorf**
Montag, 01. **- 11.00 Uhr -**	Aufstellen des Maibaums durch die Freiwillige Feuerwehr Feuerwehrgerätehaus, **Neuwittenbek**
Montag, 01. **- 11.00 Uhr -**	Maibaum aufstellen mit dem Gewerbeverein Osdorf Dorfmitte, **Osdorf**
Montag, 01. **- 11.00 Uhr -**	Maibaum richten mit Frühschoppen Schulhof/Feuerwehr, **Schinkel**
Mittwoch, 03. **- 17.00 Uhr -**	Jugendkönigsschießen - Schützenverein Großkönigsförde Lindenkrug, Dorfstraße 46, **Großkönigsförde**
Mittwoch, 03. **- 15.00 Uhr -**	Geselliger Nachmittag beim DRK OV Neuwittenbek Gemeinderaum, **Neuwittenbek**
Mittwoch, 03. **- 14.30 Uhr -**	Spielenachmittag mit dem DRK OVSchinkel Feuerwehr, **Schinkel**
Donnerstag, 04. **- 15.30 Uhr -**	Schreibwerkstatt GEDANKENFILTER“, Silvia Luise Wöhlk DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Freitag, 05. **- 15.00 – 17.00 Uhr -**	Generationencafé, Gettorfer Bündnis für Familie DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Freitag, 05. **- 18.30 Uhr -**	Königsschießen – Schützenverein Großkönigsförde Lindenkrug, Dorfstraße 46, **Großkönigsförde**
Samstag, 06. **- 09.00 Uhr -**	Seniorenfrühstück am Samstag mit dem DRK OV Gettorf DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Samstag, 06. **- 09.30 Uhr -**	Veranstaltung der LandFrauen Gettorf u. U. e.V. zum Thema: „Bring´eine Freundin mit zu den Landfrauen“, Referentin Frau Brüssow-Harfmann vom LandFrauenVerband S.-H. Hotel „Stadt Hamburg“, Süderstraße 1, **Gettorf** ***Anmeldungen bis 28.04.2017 bei Frau Heike Kühl, ☎ 04346 9040*** ***Kosten für das Frühstück: 10,00 Euro***
Samstag, 06. **- 15.00 Uhr -** → **- 20.00 Uhr -** →	Schützenfest – Schützenverein Großkönigsförde Jedermannschießen Pokalverleihung und Königsproklamation Lindenkrug, Dorfstraße 46, **Großkönigsförde**
Samstag, 06. **- 19.00 Uhr -**	Bingo Freundeskreis Redderkrog, Hauptstraße 14, **Schinkel**
Sonntag, 07. **- 15.00 – 17.00 Uhr -**	Café Courage – Treffen bei Kaffee, Tee und Gebäck, Hospizverein Dänischer Wohld Kieler Chaussee 2, **Gettorf**
Montag, 08. **- 09.00 – 11.00 Uhr -**	ELTERN-TREFF, AWO Gettorf, Familienzentrum, Kieler Chaussee 24, **Gettorf**
Montag, 08. **- 10.30 – 11.30 Uhr -**	Seniorensprechstunde / -klönschnack – Seniorenbeirat Neuwittenbek Höker, Hauptstraße 3, **Neuwittenbek**
Samstag, 06. **- 09.00 Uhr -**	Seniorenfrühstück am Samstag beim DRK OV Gettorf DRK-Haus, Herrenstraße 6, **Gettorf**
Samstag, 13. **- 14.00 – 16.00 Uhr -**	Biotopführung mit Rüdiger Ziegler (Arbeitskreis Umweltschutz Gettorf) Treffpunkt: Parkplatz Tennisclub **Gettorf** e.V. (Fasanenweg) ***Anmeldung: VHS Gettorf, Gebühr: Erwachsene 4 €, Kinder bis 14 Jahren frei***
Sonntag, 14. **- 17.00 Uhr -**	Frühlingskonzert DRK-Lerchen Mühle „Rosa“, **Gettorf**

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter www.amtdw.de / Amt / Aktuelles.
Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)
dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

An jedem Dienstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

findet der Dörpsmarkt

vor der Kornkraftbäckerei, Raiffeisenstraße 2, in Schinkel statt.

Impressum:
Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:
Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.